

Mittelschule München Schrobenhausener Straße

Schulleiter:
Ulrich Dendorfer
Mittelschule München
Schrobenhausener Straße 15
80686 München
E-Mail: ms-schrobenhausener-str-15@muenchen.de
Homepage: <http://www.ms-schrobenhausener.de>

Telefon: 089 520574932
Fax.: 089 520574937

15. Hygienekonzept für die Mittelschule München, Schrobenhausener Straße Stand 21.11.2022

Die Änderungen unterliegen der Neufassung des IfSG ab dem 15.11.2022 durch den Bund

www.stmgp.bayern.de

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2022-631/>

(Veröffentlichung BayMBl. 2022 Nr. 631 vom 15.11.2022)

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus: Coronavirus – Hygienemaßnahmen an den Schulen in Bayern (Stand: 16.11.22)

Der zentrale Grundsatz lautet: **Wer krank ist, bleibt zuhause** – unabhängig davon, ob ein COVID-19-Verdacht besteht oder nicht. So können Ansteckungen in der Schule wirksam verhindert werden.

Hygieneempfehlungen Basishygiene	<ul style="list-style-type: none">• Lüften: Klassen- bzw. Unterrichtsräume sollten weiterhin mind. alle 45 Minuten, im Idealfall alle 20 Minuten über mehrere Minuten durch vollständig geöffnete Fenster gelüftet werden. Es können weiterhin auch (dezentrale) Lüftungsanlagen oder unterstützend mobile Luftreiniger eingesetzt werden. Diese ersetzen jedoch nicht das regelmäßige Lüften.• Händewaschen: Regelmäßiges Händewaschen mit Seife für mind. 20 Sekunden senkt das Infektionsrisiko für sich selbst und andere.• Husten- und Niesetikette: Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch sollte weiterhin selbstverständlich sein.• Abstandhalten: Wo immer möglich, sollte im Schulgebäude ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.• In Innenräumen und vor allem auf den Begegnungsflächen der Schule (z. B. Gänge, Treppenhäuser, Pausenhalle) empfehlen wir das freiwillige Tragen einer Maske, sofern Abstände nicht eingehalten werden können. Auch im Unterricht kann selbstverständlich freiwillig eine Maske getragen werden.• Im öffentlichen Personennahverkehr gilt die dort geregelte Maskenpflicht. Im freigestellten Schülerverkehr, also in den Schulbussen, wird das Tragen einer Maske als wichtiges Element des Infektionsschutzes empfohlen.
-------------------------------------	--

Umgang mit Erkrankungen	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich gilt: Wer krank ist, bleibt zuhause – unabhängig davon, ob COVID-19-Verdacht besteht oder nicht. • Bei nach drei Tagen anhaltendem Fieber, deutlich reduziertem Allgemeinzustand und Verschlechterung des Befindens sollte ein Arzt aufgesucht werden. • Bei leichten Symptomen, wie Schnupfen oder Halskratzen, empfehlen wir, vor dem Schulbesuch zu Hause einen Selbsttest durchzuführen. Alternativ kann ein Antigen-Schnelltest beim Hausarzt oder im Testzentrum Aufschluss über eine mögliche Infektion geben. • In der Schule finden keine Testungen statt. • Zusätzlich kann bei leichten Erkältungssymptomen das Tragen einer Maske davor schützen, dass ggfs. das SARS-CoV-2-Virus weitergegeben wird.
Umgang mit Infektionsfällen	<p>Entscheiden sich positiv auf eine SARS-CoV-2-Infektion getestete Personen (Nukleinsäure-/PCR-Test oder Antigen-Schnelltest durch geschultes Personal; kein Selbsttest) gegen die Empfehlung, zuhause zu bleiben, gilt für sie außerhalb der eigenen Wohnung die Pflicht zum Tragen mindestens einer medizinischen Gesichtsmaske.</p> <p>Die Details der neuen Regelungen, die für alle gesellschaftlichen Bereiche in Bayern gelten, können der neuen Allgemeinverfügung des Gesundheitsministeriums zu Schutzmaßnahmen bei positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Corona-Schutzmaßnahmen)</p> <p>https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2022-631/ (Veröffentlichung BayMBl. 2022 Nr. 631 vom 15.11.2022)</p> <p>Wir bitten weiterhin darum, über eine positive Testung zu informieren.</p>
schwängere Lehrkräfte	<p>Schwängere Lehrkräfte können grundsätzlich wieder vor Ort in ihrer Schule tätig werden und auch Präsenzunterricht geben. Die Aufhebung des bis Anfang Oktober geltenden allgemeinen betrieblichen Beschäftigungsverbots bedeutet jedoch nicht, dass jede Schwangere automatisch und ohne vorherige Prüfung der Arbeits- bzw. Ausbildungsbedingungen und ihrer individuellen Voraussetzungen an der Schule tätig werden kann.</p> <p>Konkrete Bestimmungen für schwangeres staatliches Personal (Beamtinnen und Arbeitnehmerinnen) sowie deren zuständige Schulleitungen, könne der Seite des KM entnommen werden.</p> <p>Allgemeine Informationen rund um das Thema Mutterschutz finden Sie auf der Homepage des Arbeitsmedizinischen Instituts für Schulen (AMIS) (Beratungsangebot Mutterschutz).</p>